

Unsere Themen

- **Rentensteuer:**
Langsam wird es ernst...
- **Hatz IV und erstaunliche Vorstellungen von Arbeitslosen:**
Hauskauf und Versicherungs-Mix muss Steuerzahler nicht finanzieren.
- **Weihnachtsgeld wird Ende März erstmals zur „Terminsache“**
- **Interessante Urteile**

Rentensteuer:
Langsam wird es ernst...

Jetzt sind schon 64 Prozent einer Neurente steuerpflichtig

Nun müssten auch bei den letzten „vergesslichen“ Rentnern die Alarmglocken schrillen: Haben sie ihre Bezüge bisher in ihrer Steuererklärung nicht angegeben – ob solo oder gemeinsam mit dem Ehepartner –, so kann es passieren, dass ihnen Steuerhinterziehung vorgeworfen wird. So vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. (AZ: 2 K 1592/10)

Und die Richter haben es an klaren Worten nicht fehlen lassen: Wer heute noch nicht wisse, dass Renten dem Grunde nach steuerpflichtig sind, dem

müsse grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen – oder eben Absicht unterstellt werden. Denn bereits auf der ersten Seite der Anleitungen zur Einkommensteuererklärung würden die Rentner mit dem Hinweis angesprochen, dass die Anlage „R“ auszufüllen sei.

Fakt ist: Rentner sind bereits seit 2005 in größerem Umfang steuerpflichtig als davor.

Nur: Die Finanzämter „merkten“ das oft nicht, weil ihnen nicht bekannt ist, welcher Rentner Rente oder Renten in welcher Höhe bezieht. Die technischen Voraussetzungen dafür, dass diejenigen Stellen, die Renten auszahlen, den Finanzämtern per „Identifikationsnummer“ punktgenau mitteilen können (und müssen), wer von wem Alters- und andere Rentenbezüge in welcher Höhe bezieht, sind inzwischen erfüllt.

Damit wird es für viele Rentner eng, die sich längst bei ihrem Finanzamt hätten melden müssen, im Stillen aber wohl darauf gehofft hatten, dass die Finanzämter vom Bezug ihrer Erwerbsminderungs-, Alters- oder Hinterbliebenenbezüge nichts „erfahren“ würden.

Offenbar hat sich aber auch noch nicht bei allen herumgesprochen, dass seit fast sieben Jahren die gesetzlichen Renten generell stärker steuerpflichtig sind als vorher – mindestens zu 50 Prozent.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Vorher waren es – je nach Rentenart und Alter bei Rentenbeginn – etwa 10 bis 32 Prozent. Der Steuersatz von 50 Prozent gilt und zwar lebenslang, für sämtliche Renten, die spätestens im Jahr 2005 begonnen haben. Bei erster Rentenzahlung im Jahr 2006 war der steuerpflichtige Anteil bereits auf 52 Prozent geklettert.

Auf 62 Prozent der Rente greift der Fiskus zu, wenn im vergangenen Jahr (2011) der Ruhestand begonnen oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit an der Weiterarbeit gehindert hatte.

Bei Rentenbeginn in 2012 sind es schon 64 Prozent – für diese Rentenbezieher wiederum lebenslang.

Sind zum Beispiel (bei Rentenbeginn in 2005 oder früher) 50 Prozent der Rente steuerpflichtig, so bleiben die restlichen 50 Prozent steuerfrei.

Von 1.000 Euro Altersrente werden also 500 Euro „besteuert“, 500 Euro nicht.

Das wenig Schöne hieran ist, dass der Freibetrag von 500 Euro den Rentner lebenslang begleitet, also sich auch dann nicht erhöht, wenn es mal wieder bescheidene Rentenerhöhungen gegeben hat, im Laufe der Jahre etwa auf 1.050 Euro.

Davon sind - zum Beispiel auf das Steuerjahr 2011 bezogen – 550 Euro steuerpflichtig, weil von den 1.050 Euro ja nur der unverrückbare 500 Euro-Freibetrag abgezogen wird. Entsprechend wird in den folgenden Jahren verfahren.

Nun bedeutet ein höherer steuerpflichtiger Anteil in einer Rente nicht automatisch, dass damit überhaupt eine Steuerzahlung einsetzt. Das heißt: Steuerpflicht ist nicht identisch mit einer Steuerabführung.

Denn jedem Bundesbürger stehen steuerliche Freibeträge zu. Etwa der Grundfreibetrag („Existenzminimum“) in Höhe von 8.004 Euro jährlich, bei Verheirateten 16.008 Euro.

Das heißt: Nur steuerpflichtige Einkünfte, die diese Grundfreibeträge übersteigen, können überhaupt zur Steuerzahlung führen.

Eine Rente, die 2011 begonnen hat und im selben Jahr beispielsweise 12.000 Euro betragen hat, ist zu 62 Prozent steuerpflichtig.

Sie wird deshalb an sich in Höhe von 7.440 Euro zur Steuer herangezogen. Da aber schon der Grundfreibetrag 8.004 Euro beträgt, geht die grundsätzliche Steuerpflicht der 7.440 Euro ins Leere.

Die vom Rententräger überwiesenen 12.000 Euro bleiben steuerfrei.

Das kann sich aber schnell ändern, wenn dieser Rentner weitere steuerpflichtige Einkünfte hat, etwa

- weil er ein Zimmer in seiner Wohnung vermietet oder
- weil er 2011 Zinseinkünfte oberhalb von 801 Euro im Jahr (ein Ehepaar: 1.602 Euro) hatte oder

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

- weil der Ehepartner noch arbeitete.

Kommt der Rentner damit über die Schwelle von 8.004 (bei Verheirateten: 16.008) Euro im Jahr, dann wird er für den Fiskus interessant.

Der Rentner kann jedoch weiterhin ohne Steuerabzug bleiben, wenn er weitere steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, etwa einen Behindertenfreibetrag, der bis zu 3.700 Euro im Jahr betragen kann, oder mindestens den Arbeitnehmerfreibetrag (1.000 Euro im Jahr), falls noch Gehalt bezogen wird.

Auch die Beiträge zur Sozial- oder Haftpflichtversicherung mindern das steuerpflichtige Einkommen, ferner Spenden. Nicht zu vergessen: Für mindestens 64jährige sieht das Gesetz den „Altersentlastungsbetrag“ vor, der Arbeitseinkommen und andere Nebeneinkünfte (Zinsen, Mieten) reduziert.

Er betrug im Jahr 2011 30,4 Prozent solcher Nebeneinkünfte, maximal 1.444 Euro.

Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, dass auch andere Renteneinkünfte zum steuerpflichtigen Einkommen gehören, etwa

- aus einer Zusatzversorgungskasse oder
- einer privaten Rentenversicherung,

für die jeweils Sonderregeln gelten. Sie sind normalerweise voll steuerpflichtig, weil die dafür aufzubringen-

den Beiträge in der „Ansparhase“ regelmäßig steuerfrei geblieben sind.

Die Betriebsrenten können also sowohl in Höhe eines „Ertragsanteils“ als auch voll steuerpflichtig sein.

Für die Renten aus der Privatversicherung gelten nur die so genannten Ertragsanteile.

So ist eine Privatrente, die mit 60 Jahren einsetzt, zu 22 Prozent steuerpflichtig (220 € von 1.000 € Rente), bei Rentenbeginn mit „65“ sogar nur zu 18 Prozent (180 € von 1.000 € Rente).

Was in welcher Höhe dem Finanzamt zu offenbaren ist, das ergibt sich aus der „Anlage R“ zum vierseitigen „Mantelbogen“, bei Arbeitnehmereinkünften zusätzlich aus der „Anlage N“. Die Formulare gibt es beim Finanzamt. Sie können auch aus dem Internet heruntergeladen werden. Über www.Finanzamt.de – Bundesländer“ kann zum zuständigen Finanzamt geklickt werden. - Die Stiftung Warentest widmet im neuen „FINANZtest spezial Steuern 2012“ mehrere Kapitel der Rentenbesteuerung.

Sie hat außerdem die Spezialbrochüre „Steuererklärung für Rentner 2011/2012“ herausgegeben. Beide Schriften zu haben im Buchhandel für 7,80 Euro beziehungsweise 14,90 Euro.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Hartz IV und erstaunliche Vorstellungen von Arbeitslosen

Hauskauf und Versicherungs-Mix muss Steuerzahler nicht finanzieren

Wenn in einem Jahr weit mehr als 300.000 Klagen von Arbeitslosen bei den Sozialgerichten eingehen, in denen „Hartz IV“- Bezieher ihr Recht suchen, dann ist nicht selten davon die Rede, dass die Jobcenter offenbar unter Realitätsverlust leiden und berechnete Ansprüche ohne rechtlichen Hintergrund ablehnen.

Motto: Nicht jeder wird gleich vor den Kadi ziehen, um seine Ansprüche durchzusetzen.

Es geht aber auch anders. So verlangte eine arbeitslose Frau, die jahrelang in einem 35 qm großen Einraumappartement lebte, auf Kosten des Jobcenters in eine größere Wohnung umzuziehen, weil ihr ja nun als Langzeitarbeitsloser eine Mindestgröße von 45 qm zustünden.

Das Thüringer Landessozialgericht lehnte ab. Als Arbeitslose benötige sie nicht mehr Wohnraum als vorher.

(AZ: L 9 AS 586/09 ER)

In einem anderen Fall hatte ein Bezieher von Arbeitslosengeld II 240.000 Euro geerbt, wollte davon aber fortan nicht seinen Lebensunterhalt bestreiten.

Denn laut Testament sei vorgesehen, dass der eigens eingesetzte Testa-

mentsvollstrecker ihm aus dem Erbe nur Dinge finanzieren dürfe, die nicht zu einer Kürzung seiner Leistungen führen, etwa Urlaubsreisen.

Das Sozialgericht Dortmund entschied, es ginge nicht an, dass der arbeitslose Erbe „sämtliche Annehmlichkeiten aus dem Nachlass“ finanziert bekommen könne, während der Steuerzahler für seinen sonstigen Lebensunterhalt aufzukommen habe.

(AZ: S 29 AS 309/09 ER)

In zwei weiteren aktuellen Entscheidungen ging es vor dem Bundessozialgericht um die Übernahme von Versicherungsbeiträgen und Tilgungszahlungen für ein Eigenheim.

Im ersten Fall hatten Eltern für ihren 17jährigen Sohn, einem Auszubildenden, der mit ihnen in einer „Bedarfgemeinschaft“ lebt, sechs Versicherungen abgeschlossen.

Die dafür aufzubringenden Beiträge sollten von seinem Einkommen, der Ausbildungsvergütung, abgezogen werden, um ein höheres Arbeitslosengeld beziehen zu können.

Das Bundessozialgericht lehnte ab:

Das Einkommen des jungen Mannes solle in erster Linie seine Existenz sichern und keine Versicherungen der Familie. (Hier ging es um eine private Haftpflicht-, eine Hausrat und eine Familienauslands-Krankenversicherung.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ferner um eine private Kinderunfallversicherung, eine fondsgebundene Kinderrentenversicherung sowie um eine Zusatzkrankenversicherung, „um auch Anspruch auf Brillengestelle zu haben“.)

(AZ: B 4 AS 89/11 R)

Im zweiten Fall wollte ein arbeitsloses Ehepaar mit fünf Kindern, das sich zu der Zeit, als es noch Arbeitslosenhilfe bezog, ein Haus für 65.000 Euro gekauft hatte, die dafür aufzubringenden Tilgungsraten von 500 Euro pro Monat vom Jobcenter finanziert haben.

Auch hier folgte das Bundessozialgericht diesem Wunsch nicht: Die Leistungen nach Hartz IV sollten nicht der Vermögensbildung dienen, sondern seien auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt.

(AZ: B 4 AS 14/11 R)



Weihnachtsgeld wird Ende März erstmals zur „Terminsache“

Kündigungen im neuen Jahr können Ärger bringen. Oft ist damit die volle oder teilweise Rückzahlung des Weihnachtsgeldes aus dem Vorjahr verbunden. Denn in aller Regel werden Weihnachtsgratifikationen nur gezahlt, wenn sich ein Arbeitnehmer verpflichtet, der Firma für eine bestimmte Zeit die Treue zu halten.

Sollte das nicht der Fall sein, dann heißt's, die Sonderzahlung wieder herauszurücken.

„Zuwendungen aus Anlass des Weihnachtsfestes“ sollen Anerkennung für geleistete Dienste sein, aber auch ein Anreiz für den Arbeitnehmer, im Betrieb zu bleiben. So hat es das Bundesarbeitsgericht formuliert. Damit ist anerkannt, dass der Arbeitgeber „unter Vorbehalt“ zahlen kann. Die vom höchsten Arbeitsgericht aufgestellten Regeln (von denen durch Tarifvertrag abgewichen sein kann):

* Weihnachtsgratifikationen bis zu 100 Euro dürfen nicht mit einer Rückzahlungsverpflichtung verbunden werden.

* Gibt es ein Weihnachtsgeld, das ein Monatsgehalt nicht erreicht, so darf der Arbeitnehmer frühestens zum 31. März des Folgejahres dem Betrieb den Rücken kehren, ohne etwas zurückzahlen zu müssen.

* Erhält ein Arbeitnehmer als Sonderzahlung ein Monatsgehalt, so kann er die Firma erst zum nächstmöglichen Termin **nach** dem 31. März verlassen, spätestens zum 30. Juni, wenn er das Geld behalten will.

* Auch wenn Weihnachtsgeld ein Monatsgehalt geringfügig übersteigt, ist der Arbeitnehmer bis zum 30. Juni an den Betrieb gebunden.

* Wird zu Weihnachten ein Betrag von wesentlich mehr als einem Monatsgehalt zusätzlich gezahlt, so ist eine Rückzahlungsklausel zulässig, nach der bei Beendigung des Arbeitsver-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

hältnisses zum 31. März eineinhalb Monatsgehälter, zum 30. Juni ein Monatsgehalt zum 30. September ein halbes Gehalt zu erstatten sind.

Ist ein Weihnachtsgeld wegen vorzeitigen Ausscheidens aus dem Unternehmen zurückzuzahlen, so gilt das für den gesamten Betrag, also einschließlich der an sich „freien“ 100 Euro.

Entschieden hat das Bundesarbeitsgericht auch, dass die Rückzahlungspflicht unabhängig davon besteht, ob die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf einer Kündigung des Arbeitnehmers beruht oder ob sie vom Arbeitgeber ausgesprochen worden ist, weil sich der Arbeitnehmer etwas hat zuschulden kommen lassen. Wird das Arbeitsverhältnis ansonsten durch Arbeitgeberkündigung gelöst, so scheidet eine Rückzahlungspflicht regelmäßig aus - es sei denn, die Klausel sei ausdrücklich auch für diesen Fall im Arbeitsvertrag vereinbart worden.

Und noch etwas: Scheidet ein junger Mensch nach seiner Ausbildung aus der Firma aus, so ist dies kein Grund für seinen Ausbildungsbetrieb, Weihnachtsgeld zurückzufordern.

Hier die Aktenzeichen der Entscheidungen vom Bundesarbeitsgericht zu den entsprechenden Absätzen:

5 AZR 1250/79

* Weihnachtsgratifikationen bis zu 100 Euro dürfen nicht mit einer Rückzahlungsverpflichtung verbunden werden.

5 AZR 472/64

* Gibt es ein Weihnachtsgeld, das ein Monatsgehalt nicht erreicht, so darf der Arbeitnehmer frühestens zum 31. März des Folgejahres dem Betrieb den Rücken kehren, ohne etwas zurückzahlen zu müssen.

5 AZR 754/77

* Erhält ein Arbeitnehmer als Sonderzahlung ein Monatsgehalt, so kann er die Firma erst zum nächstmöglichen Termin **nach** dem 31. März verlassen, spätestens zum 30. Juni, wenn er das Geld behalten will.

5 AZR 324/62

* Auch wenn Weihnachtsgeld ein Monatsgehalt geringfügig übersteigt, ist der Arbeitnehmer bis zum 30. Juni an den Betrieb gebunden.

5 AZR 232/69

* Wird zu Weihnachten ein Betrag von wesentlich mehr als einem Monatsgehalt zusätzlich gezahlt, so ist eine Rückzahlungsklausel zulässig, nach der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. März 1 ½ Monatsgehälter, zum 30. Juni ein Monatsgehalt zum 30. September ein halbes Gehalt zu erstatten sind.

5 AZR 48/74

5 AZR 655/84

Wird das Arbeitsverhältnis ansonsten durch Arbeitgeberkündigung gelöst, so scheidet eine Rückzahlungspflicht regelmäßig aus - es sei denn, die Klausel sei ausdrücklich auch für diesen Fall im Arbeitsvertrag vereinbart worden.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Interessante Urteile

Steuerrecht: Ein längerer Arbeitsweg hilft Steuern sparen, wenn er "verkehrsgünstiger" ist

Grundsätzlich brauchen die Finanzämter für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle nur die Kilometerzahl anzuerkennen, die auf "den kürzesten Weg" entfallen. Ist allerdings eine andere Verbindung "offensichtlich verkehrsgünstiger" und wird sie vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt, darf die dadurch gefahrene Strecke Steuer sparend angesetzt werden.

Dafür ist zum Beispiel eine Zeitersparnis von "mindestens 20 Minuten" nicht erforderlich. Vielmehr sind alle Umstände des Einzelfalls in die Beurteilung einzubeziehen, "zum Beispiel die Streckenführung oder die Schaltung von Ampeln".

Eine Straßenverbindung kann auch dann "offensichtlich verkehrsgünstiger" sein, wenn bei ihrer Benutzung nur eine "geringe Zeitersparnis zu erwarten ist".

Zugrunde gelegt werden darf aber nur die tatsächlich benutzte Straßenverbindung, nicht eine fiktive Strecke (wie hier vom Finanzamt geschehen).

(BFH, VI R 19/11 u. a.)

Kündigung: Keine Entlassung bei immer wieder sechs Wochen Krankheit

Eine Arbeitnehmerin war in den letzten acht Jahren an insgesamt 317 Tagen krankgeschrieben worden, und nachdem sie im laufenden Jahr erneut an 41 Tagen nicht zum Dienst erscheinen konnte, wurde sie krankheitsbedingt entlassen.

Aufgrund ihres Übergewichts und Bluthochdrucks sei mit einer negativen Gesundheitsprognose zu rechnen, begründete der Arbeitgeber seine Entscheidung.

Die Arbeitnehmerin lehnte die Kündigung als sozial ungerechtfertigt ab und bestritt, dass in Zukunft mit längeren Fehlzeiten zu rechnen sei. Auch die Richter des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz sahen es nach Anhörung eines Sachverständigen als nicht erwiesen an, dass die Frau über längere Zeit erneut arbeitsunfähig krank werden würde.

Zudem müsse ein Arbeitgeber krankheitsbedingte Fehlzeiten von bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr als nicht kündigungsrelevant hinnehmen.

(LAG Rheinland-Pfalz, 5 Sa 152/11)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher



**Verband marktorientierter
Verbraucher e. V.**

Einladung

Wir freuen uns auf Sie und
Ihren Besuch
unseres Vergleichsrechners
im Internet unter
www.optimaxxx-check.de

VMV Verband marktorientierter Verbrau-
cher e. V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln Tel. 0221-
23 23 23

Zwei Fragen – Ein Vor- schlag

Für einen intelligenten Verbraucher sollte
es nach Meinung des

**VMV Verband marktorientierter
Verbraucher e. V.**

keinen Grund geben, mehr als nötig für
seine Versicherungen zu bezahlen. Das gilt
auch für Sie und Ihre Kfz-Versicherung.

- Und, sind Sie ganz sicher, dass Sie
nicht mehr als nötig für Ihre Kraft-
fahrtversicherung bezahlen?

- Haben Sie sich selbst davon über-
zeugt oder haben Sie sich blind auf
die Aussage irgendeines Vertreters
verlassen?

Nutzen Sie den unabhängigen Vergleichs-
rechner des

**VMV Verband marktorientierter
Verbraucher e. V.**

für einen kostenlosen Check aller Ihrer Po-
licen! Damit Sie endlich wissen, wo Sie
stehen.

Halbieren Sie die Kosten
Ihrer Versicherungen, und
Sie haben mit Sicherheit
mehr vom Leben!

Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente
Verbraucher erscheint monatlich im Internet
und wird einem festen Kreis ausgewählter A-
bonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)